

Samtgemeinde Esens
126. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Esens -
"Kommunale Entlastungsstraße Bengersiel"

Verfahrensstand:

Berücksichtigung der Stellungnahmen
aus der frühzeitigen Beteiligung

18.10.2017



Samtgemeinde Esens

126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens - "Kommunale Entlastungsstraße
Bensersiel"

Anlage zur Berücksichtigung der Stellungnahmen im frühzeitigem Verfahren

Seite 2

Verfahrensablauf

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 den Aufstellungsbeschluss der 126. Flächennutzungsplanänderung gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in einem Erörterungstermin am 26.10.2016 mit der Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen bis zum 11.11.2016 abzugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in einem Scoping am 26.10.2016 und in Form zur Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 25.10.2016.

Übersicht zu den vorliegenden Stellungnahmen

Seitens der Träger öffentlicher Belange, sonstiger Behörden wurden 21 und seitens der Öffentlichkeit wurde 1 Stellungnahme abgegeben, die z. T. Anregungen oder Hinweise enthalten. Zu den Stellungnahmen ergibt sich damit folgendes Bild:

Nr.	Einwender	Hinweise	Anregung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	x	
02	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmitelbeseitigungsdienst, Hannover	x	
03	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer	x	
04	EWE NETZ GmbH 1 Netzregion Ostfriesland, Leer	x	
05	Telekom Deutschland GmbH, Osnabrück	x	
06	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, WHV		x
07	Landkreis Wittmund	x	x
08	Nds. Heimatbund, Hannover		x
09	Öffentlichkeit 1	x	x
10	Wander- und Gebirgsverein, LV Nds.	x	x
11	Avancon, Salzgitter	x	

Im Rahmen des **Scopingtermines** wurden über die v. g. schriftlich vorliegenden Stellungnahmen mündliche Aussagen wie folgt getroffen:

- Vonseiten des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) wird der Status des Flurbereinigungsverfahrens erläutert. Dieses wurde um- und zu einem kleineren Teil eingestellt. Die Flächen für die Kohärenzsicherung liegen im Bereich der Flurbereinigung. Daher soll eine Abstimmung mit dem ArL erfolgen.
- Vonseiten der Landwirtschaftskammer wird darauf hingewiesen, dass den Flächen zur Kohärenzsicherung benachbart liegende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Vonseiten des Landesfischereiverbandes gibt es keinerlei Einwände gegen die Planung.

Diese Hinweise wurden bei der Erstellung des Entwurfes der Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahmen ohne Hinweise oder Anregungen wurden abgegeben von:

- Eisenbahn Bundesamt
- Bergamt (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)
- Einzelhandelsverband Ostfriesland
- Gemeinde Dornum
- Stadt Wittmund
- Industrie- u. Handelskammer
- Nds. Landesbehörden f. Straßenbau u. Verkehr, Aurich
- Ostfriesische Landschaft
- Pledoc (Gasleitungsauskunft)
- Sielacht Wittmund

Im Rahmen des Erörterungstermins der **Öffentlichkeitsbeteiligung** wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

Anm.:

Zur Veranstaltung erschien ein Bürger. Die Planungen wurden durch die Vertreter der Stadt, Herrn RA Dr. Gellermann u. Firma Thalen Consult vorgestellt. Hieran anschließend wurde die Thematik ausführlich erörtert. Dabei unterstützte der Bürger die planerischen Bemühungen der Stadt und sprach sich für den Erhalt der Straße aus.

01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	18.10.2016
<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 11.10.2016 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessensbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereich für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz befindet.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen in diesem Gebiet einschl. untergeordneter Gebäudeteile-eine Höhe von 30 m über Grund- nicht überschreiten würden.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da mit der vorliegenden Planung keine baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe zugelassen werden, sind die Belange der Bundeswehr nicht betroffen.</p>	

02	LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover	18.10.2016
<p>Pkt. 02.01</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>	<p>Zu Pkt. 02.01</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	
<p>Pkt. 02.02</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	<p>Pkt. 02.02</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Pkt. 02.03</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	<p>Pkt. 02.03</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da zur Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung keine Bau- maßnahmen (mehr) erfolgen, ist eine weitere Erkundung hinsichtlich Kampfmitteln nicht erforderlich.</p>

03	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Leer	17.10.2016
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da zur Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung keine Baumaßnahmen (mehr) erfolgen, ist eine weitere Abstimmung nicht erforderlich.</p>

04	EWE NETZ GmbH 1 Netzregion Ostfriesland, Leer	19.10.2016
	<p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da zur Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung keine Baumaßnahmen (mehr) erfolgen, ist eine weitere Abstimmung nicht erforderlich.</p>

05	Telekom Deutschland GmbH, Osnabrück	24.10.2016
<p>Im Bereich der Kreuzungen des geplanten Trassenverlaufes mit den vorhandenen Straßen (L8 und L5) befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien werden von den Straßenbaumaßnahmen berührt und müssen infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden.</p> <p>Wir möchten unsere Planungen und ggf. Ausschreibungsunterlagen rechtzeitig vorbereiten. Wir bitten daher den Bauträger, uns mindestens 3 Monate vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungs-termine mitzuteilen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da zur Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung keine Bau-maßnahmen (mehr) erfolgen, ist eine weitere Abstimmung nicht erforderlich.</p>

06	Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, WHV	24.10.2016
<p>Aus Sicht der Nationalparkverwaltung ist es erforderlich in den Prüfungsrahmen und in die Untersuchungsinhalte für die Bauleitplanverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, aufzunehmen, ob und inwieweit die Schutz- und Erhaltungsziele des Nationalparks und seiner wertbestimmender Arten (s. Anlage 5 NWattNPG) auch vor dem Hintergrund der EU- rechtlicher Regelungen durch die Planungen erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Insbesondere gilt dies für Interaktionen von Arten wie dem Großer Brachvogel und den verschiedenen Gänsearten zwischen Rast- und Nahrungsplätzen im Nationalpark und dem angrenzenden von der Planung betroffenen Grünland binnendeichs.</p>		<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf Interaktionen von Arten zwischen Rast- und Nahrungsplätzen im Nationalpark und dem angrenzenden von der Planung betroffenen Grünland binnendeichs.</p>

07	Landkreis Wittmund	25.10.2016
<p>07.01</p> <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Das Vorhaben befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“. Im Landkreis Wittmund sind das LSG 25II direkt und das LSG 25 aufgrund der unmittelbaren Nachbarlage betroffen.</p> <p>Für die Realisierung des Vorhabens ist zuvor eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Dabei sind die Landschaftsschutzgebiete WTM 25 und 25II zu berücksichtigen.</p> <p>Ergibt die Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führen kann, so ist gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG zu belegen, dass die Durchführung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und keine zumutbaren Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen bestehen. Aktuelle naturschutzfachliche Erhebungen sind bei der Beurteilung des Vorhabens einzubeziehen. Sie stellen ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der tatsächlichen Auswirkungen der Straße dar.</p> <p>Sollte die Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung erfolgt und die Anforderungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind, so sind entsprechende</p>		<p>Zu Pkt. 07.01</p> <p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine Verträglichkeits- Alternativen- und Abweichungsprüfung mit dem Nachweis der zwingende Gründen und von Kohärenzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

<p>Kohärenz und/ oder Kompensationsmaßnahmen zu benennen. Eine mit der unteren Naturschutzbehörde und dem NLWKN enge Abstimmung wird dringend empfohlen.</p>	
<p>Pkt. 07.02</p> <p>4. Stabsstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem LROP 2008 / 2012 und dem Entwurf 2016 sowie dem RROP 2006 für den Landkreis Wittmund. In der Begründung muss auf die für die Planung relevanten Grundsätze und Ziele der Raumordnung in Form einer Prüfung der Raumverträglichkeit der Planung eingegangen werden.</p>	<p>Zu Pkt. 07.02</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Begründung geht auf die Ziele der Raumordnung ein.</p>
<p>Pkt. 07.03</p> <p>In der Begründung ist nachvollziehbar und schlüssig darauf einzugehen, warum entgegen bisheriger Rechtsauffassung eine Flächennutzungsplanänderung als Voraussetzung für den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße Benersiel“ erforderlich ist.</p>	<p>Zu Pkt. 07.03</p> <p>Die Anregung wird beachtet.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend um die Rechtslage, die sich wie folgt stellt, ergänzt:</p> <p>Die Unwirksamkeit der Bebauungspläne zieht die Unwirksamkeit der dieser zu Grunde liegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nach sich. Auch dieser Planung fehlte die Prüfung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit. Mit der neuerlichen Änderung des FNP sollen daher nicht die Darstellungen des bisherigen FNP nicht nach dem Motto „doppelt gemoppelt hält besser“ wiederholt, sondern die Trasse der Ortsentlastungsstraße erstmals in rechtskon-</p>

	<p>former Weise im FNP dargestellt werden. Sollte die FNP-Änderung unterbleiben, droht der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus einem unwirksamen FNP (83. FNP-Änderung) entwickelt zu werden, was zu rechtlicher Beanstandung Anlass böte.</p>
<p>Pkt. 07.04</p> <p>Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes LSG WTM 25 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ (gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet Nr. V 63) ist gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB in die Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich zu übernehmen.</p>	<p>Zu Pkt. 07.04</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Da die Abgrenzungen für das Planverständnis erforderlich sind, werden diese gem. § 5 Absatz 4 Satz 1 BauGB in die 126. Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.</p>
<p>Pkt. 07.05</p> <p>Die 126. Änderung des FNP der SG Esens muss im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich sein. Der Nachweis der Erforderlichkeit muss nachvollziehbar und schlüssig in der Begründung dargelegt werden.</p> <p>Städtebauliche Gründe können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherung und Entwicklung der Ortschaft Bensorsiel als Wohnstandort. • Die Sicherung und Entwicklung als Tourismusstandort. Die Ortschaft Bensorsiel gehört zu den touristischen Schwerpunkten an der Nordseeküste (Hotspot) und ist entsprechend dieser Bedeutung als Nordseeheilbad anerkannt. Der Tourismus ist für die Ortschaft Bensorsiel, die Stadt Esens, die Samtgemeinde Esens und den Landkreis Wittmund eine tragende 	<p>Zu Pkt. 7.05</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere in der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt mit dem Nachweis der zwingenden Gründe ebenso der Nachweis der städtebaulichen Erforderlichkeit.</p>

<p>Wirtschaftssäule.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Entlastung der Ortschaft vom Durchgangsverkehr in Bezug auf Immissionen, verursacht durch Kraftfahrzeuge (Lärm, Staub, Gerüche, Erschütterungen).• Die Steigerung der Verkehrssicherheit durch Herausnahme des Durchgangsverkehrs und durch „Entschleunigung“ des Ziel- und Quellverkehrs mit Hilfe von verkehrsberuhigenden und / oder verkehrslenkenden Maßnahmen. Eine erhöhte Verkehrssicherheit dient dem nicht motorisierten Verkehr (Fahrrad, Fußgänger) und den in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen.• Die Minderung der Barrierewirkung der Straße zwischen dem nördlichen der Nordsee zugewandten Ortsteil mit den wesentlichen touristischen Infrastrukturen und dem südlich gelegenen Ortsteil, in dem weit überwiegend die touristischen Unterkünfte, aber auch die Dauerwohnungen vorzufinden sind.• Die Auslagerung des Durchgangsverkehrs macht perspektivisch auch die Realisierung einer autofreien Urlaubsdestination möglich. Die vom Durchgangsverkehr befreite Straße kann einer multifunktionalen Nutzung zugeführt (z.B. Möblierung der Straße, Straßenfeste) und ggf. zurück gebaut werden.• Aufwertung des Ortsbildes (z.B. durch Anpflanzen von Großbäumen und anderen Pflanzen, Schaffung von Sitzmöglichkeiten)• Die SG Esens muss sich mit dem Standort Bensorsiel gegenüber anderen regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Tourismusdestinationen zukunftsfähig aufstellen. Dazu gehört u.a. eine angemessene Reaktion auf sich wan-	
--	--

<p>delnde Gästestrukturen (z.B. Demografiegesichtspunkte). Ein Baustein für die Zukunftsfähigkeit ist die Auslagerung des Durchgangsverkehrs.</p>	
<p>Pkt. 07.06</p> <p>Es ist auf die relevanten Grundsätze der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB einzugehen. Das gilt insbesondere für die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgezeigten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In diesem Zusammenhang wird auch auf § 2a BauGB „Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht“ hingewiesen. In der Begründung ist auf die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes einzugehen, der Begründung ist ein Umweltbericht beizufügen.</p>	<p>Zu Pkt. 07.06</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Insbesondere im Umweltbericht wird auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege detailliert eingegangen.</p>
<p>Pkt. 07.07</p> <p>Für die Ortschaft Benersiel ist ein städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Auftrag zu geben. In dem Entwicklungskonzept ist u.a. auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Ortsumgebung Benersiel einzugehen, die positiven Effekte sind darzustellen. Es sind Verkehrszählungen erforderlich, die eine Auswertung der Umlenkungseffekte des Durchgangsverkehrs möglich machen. Das Entwicklungskonzept sollte öffentlich unter Beteiligung aller für die Entwicklung der Ortschaft Benersiel relevanten Akteure diskutiert werden, um einen breiten Beteiligungsrahmen zu erreichen. Es ist eine unverzichtbare Grundlage für die Planrechtfertigung in Bezug auf die Ziele, Zwecke und das Erfordernis der Bauleitplanung. Das Konzept ist als Planrechtfertigung vom Rat der Stadt Esens zustimmend zur</p>	<p>Zu Pkt. 07.07</p> <p>Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Erstellung eines solchen Konzeptes würde nach Einschätzung der Stadt Esens allerdings sehr lange (bis zu einem Jahr) dauern. Dies liegt jedoch außerhalb des Zeitrahmens, der für die Planungen gesetzt ist.</p>

<p>Kenntnis zu nehmen, bevor die Samtgemeinde Esens die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortführt.</p>	
<p>Pkt. 07.08</p> <p>Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Vor diesem Hintergrund muss die Abwägung ergeben, dass in Bezug auf die Ortsumgehung der Tatbestand eines „überwiegenden öffentlichen Interesses“ hergeleitet werden kann. Grundlagen für den Nachweis sind das städtebauliche Entwicklungskonzept sowie die Begründung und der Umweltbericht zur 126. FNP-Änderung.</p> <p>Die 126. FNP-Änderung kann nur genehmigt werden, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund zum Ergebnis hat, dass die Ortsumgehung unter Betrachtung aller abwägungsrelevanten Gesichtspunkte realisiert werden kann. Das überwiegende öffentliche Interesse muss nachgewiesen werden.</p>	<p>Zu Pkt. 07.08.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine Verträglichkeits- Alternativen und Abweichungsprüfung mit dem Nachweis der zwingenden Gründe und der Kohärenzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>Pkt. 07.09</p> <p>Raumordnung und Landesplanung Keine weiteren Anregungen (siehe Bauleitplanung).</p>	<p>Zu Pkt. 07.09</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Pkt. 07.10</p> <p>Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Zu Pkt. 07.10</p>
---	----------------------

08	Nds. Heimatbund, Hannover	25.10.2016
<p>in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung teilen wir Ihnen mit, dass wir erhebliche Zweifel daran haben, dass durch die o. g. F-Plan-Änderung und Aufstellung des B-Planes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die illegal errichtete und betriebene Ortsumgehung nachträglich legalisieren zu können.</p> <p>Wie wir bereits dem Landkreis Wittmund in unserer Stellungnahme zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes 25 II dargelegt haben, führt die Entlastungsstraße seit ihrer Herstellung infolge der Flächenversiegelung und Verlärmung zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Entwertung des EU-Vogelschutzgebietes. Im Gutachten „Brut- und Rastvogelerfassung Ortsumgehung Benersiel“ von 2015 (Büro für Biologie und Umweltplanung) sind die Schäden ansatzweise beschrieben. Es ist nicht ersichtlich, dass die o. g. Planung an diesem Zustand etwas ändert, auch nicht durch die im Plan eingezeichneten Kompensationsflächen. Diese erscheinen aufgrund ihrer Wertigkeit für eine zusätzliche Aufwertung und als Kohärenzflächen ungeeignet.</p>		<p>Die Anregungen treffen nicht zu.</p> <p>Wird ein Bebauungsplan - wie im hier vorliegenden Fall - im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt, ist es einer Gemeinde aufgrund des § 121 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) versagt, die als fehlerhaft erkannte Satzung (§ 10 BauGB) bei unveränderter Sach- und Rechtslage nochmals zu erlassen.</p> <p>Dieses Verbot der Normwiederholung gilt daher nicht, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage ändert.</p> <p>Inzwischen wurde das Vogelschutzgebiet V 63 durch das Land Niedersachsen vergrößert und über die Bundesrepublik Deutschland der EU gemeldet. Am 31.10.2016 wurde die Erweiterungsfläche durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Benersiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ (LSG 25 II) nach nationalem Recht unter Schutz gestellt.</p> <p>Durch die Ausweisung des LSG 25 II ändert sich die Rechtslage, so dass die Aufstellung neuer Bauleitpläne zu Legalisierung der kommunalen Entlastungsstraße Benersiel ermöglicht wird.</p> <p>In der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt eine Verträglichkeits- Alternativen- und Abweichungsprüfung mit dem Nachweis der zwingende Gründen und von Kohärenzmaßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>

09	Öffentlichkeit 1	11.10.2010
<p>Nach Presseveröffentlichungen beabsichtigt der Landkreis Wittmund noch in dieser Woche die Landschaftsschutzverordnung 25 I1 zu verabschieden. Für dessen rechtliche Bewertung ist von erheblicher Bedeutung, ob und gegebenenfalls in welcher Art und Weise der „Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren" auf der Fläche der Frau Wessels, Schwiegermutter des stellvertretenden Bürgermeisters, Herrn Mammen, einbezogen und in seinen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt wird.</p> <p>Aus der aktuellen Karte der Samtgemeinde Esens betreffend die Flächennutzung geht hervor, dass die Grünfläche von Frau Wessels, die mit einem Campingplatz-Symbol markiert ist, denselben rechtlichen Status besitzt wie die unmittelbar westlich anschließenden Flächen, die in meinem Eigentum stehen.</p> <p>Aus der Veröffentlichung betreffend den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Esens geht hervor, dass auf diesen Flächen eine sehr intensive Bebauung mit 74 Wohneinheiten plus großer Tiefgarage vorgesehen ist.</p> <p>Aus diesem Grunde habe ich mich bereits vor 8 Monaten - mit Schreiben vom 23. 2. 2016 – an Sie gewandt, bisher aber noch keine inhaltliche Antwort erhalten. 13hA z3/2.</p> <p>Von Bengersieler Bürgern bin ich gestern darüber informiert worden, dass auf der Fläche, die in Ihrem Flächennutzungsplan</p>		<p>Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 wurde nicht gefasst. Die Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Esens, Ortsteil Bengersiel ruhen derzeit.</p>

zeichnerisch als Grünfläche ausgewiesen ist, in der vergangenen Woche umfangreiche Vermessungsarbeiten durchgeführt worden sind. Diese lassen darauf schließen lassen, dass in Kürze die derzeitige Grünflächennutzung möglicherweise von einer Bebauung abgelöst werden soll.

Ich bitte Sie dringend, mir unverzüglich mitzuteilen, ob der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Esens zurückgenommen ist oder angenommen werden kann, dass er weiter verfolgt wird und der entsprechende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens dazu erneut geändert werden soll.

Öffentlichkeit 1	18.10.2016
<p>Aus der Veröffentlichung der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) habe ich nicht erkennen können, inwieweit sich der derzeit in der Abänderung befindliche Vorschlag von dem gegenwärtig gültigen Flächennutzungsplan unterscheidet.</p>	<p>Die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens hat das Ziel, die vorhandenen Trasse der Ortsentlastungsstraße rechtsicher darzustellen. Wesentliche Unterschiede zu der Darstellung im derzeitigen Flächennutzungsplan liegen daher nicht vor.</p>
<p>Außerdem wundert es mich, dass der im Februar öffentlich bekannt gegebene Entwurf für den Bebauungsplan Nr.19 nicht in den neuen Vorschlag für eine Änderung des FNP eingearbeitet worden ist.</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 wurde nicht gefasst. Die Planungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Esens, Ortsteil Benersiel ruhen derzeit.</p>
<p>Bitte teilen Sie mir mit, was durch die Änderung des FNP geändert werden soll und warum die konkreten Planungen des "Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.19 der Stadt Esens im beschleunigten Verfahren" dort nicht berücksichtigt werden. Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 23.2.2016 mitgeteilt habe, wirkt sich der Bebauungsplan Nr.19 erheblich auf die vor wenigen Tagen vom Landkreis Wittmund genehmigte Landschaftsschutzgebietsausweisung 25 II und damit auch auf die rechtlichen Voraussetzungen für den neuen Bebauungsplan Nr. 89 aus.</p>	
<p>In dem Zusammenhang bitte ich auch um eine inhaltliche Beantwortung meiner Schreiben an Sie vom 23.2.2016 und 11.10.2016; die von Ihnen per Email angekündigte Beantwortung meines Februarschreibens ist bis heute nicht erfolgt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in den besagten Schreiben gemachten Ausführungen betreffen nicht dieses Flächennutzungsplanverfahren bzw. den Bebauungsplan Nr. 89 „Kommunale Entlastungsstraße“.</p>
<p>Bezüglich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 89 habe ich mich mehrfach an Sie, den Landkreis Wittmund und das Land Niedersachsen gewandt. Um die umfangreichen Darstellungen nicht</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>sinnlos erneut zu übermitteln, bitte ich um Nachricht, welche Schriftsätze Ihnen vorliegen und bekannt sind.</p> <p>Sollte etwas für Sie nicht erreichbar sein, bitte ich um Ihre Nachricht. Ich werde mich sowohl darum bemühen, die beteiligten Behörden um Weitergabe der Informationen zu bitten, als auch Ihnen Abschriften bzw. Ablichtungen zukommen zu lassen.</p>	
<p>Aus der Presse habe ich entnommen, dass die Stadt Esens oder die Samtgemeinde Esens eine Umweltverträglichkeitsstudie und eine Verkehrsstudie zu dem Bebauungsplan Nr. 89 erstellt hat. Ich bitte mir diese umgehend zu übermitteln, damit ich mich mit dem Inhalt befassen und gegebenenfalls sodann eine Stellungnahme abgeben kann.</p>	<p>Die Verkehrsstudie wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.</p> <p>Die Stadt Esens hat eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, Umweltberichte zu der Flächennutzungsplanänderung sowie zum Bebauungsplan erstellt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Diese Unterlagen wie auch der Bebauungsplan nebst Begründung wie auch die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht werden alle im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Aus Ihrer Verwaltung habe ich erfahren, dass die Begründung für den Bebauungsplan Nr. 89 noch nicht vorliegt. Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich keine eigene fristgerechte Stellungnahme bis zum 11.11.2016 erstellen kann, wenn mir diese Begründung, die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Verkehrsstudie nicht rechtzeitig vorliegen.</p>	<p>Bisher wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt. Dieses Verfahren fand im Rahmen eines öffentlichen Termins in Esens im Haus der Begegnung am 26.10.2016 statt. Auf diesem Termin wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, unterschiedliche Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.</p>
<p>Mit Herrn Oltmanns hat meine Frau heute Morgen besprochen, dass die Stadt Esens mir - wie in der Vergangenheit bei den Bebauungsplänen Nr.67, Nr.72 und 1. Änderung – sowohl die Begründung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige Unterlagen (z.B. Verkehrsstudie), die im Rahmen des öffentli-</p>	<p>Mit Antwortschreiben vom 02.11.2016 wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Entwürfe der Planunterlagen sowie zugehörige Gutachten eingesehen werden können. Mit Schreiben vom 03.11.2016 wurde mitgeteilt, dass eine Über-sendung der Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung</p>

chen Anhörungsverfahren ausgelegt werden, in digitaler Form (CD oder Email) zusenden wird, sobald diese Unterlagen vorliegen.	erfolgt.
---	----------

Ich bitte um eine Bestätigung dieser Vereinbarung und eine zeitnahe Beantwortung der Fragen in diesem Schreiben.	
--	--

<p>Öffentlichkeit 1</p>	<p>28.10.2016</p>
<p>für Ihre kurze Nachricht vom 19.10.2016 bedanke ich mich, muss aber leider feststellen, dass diese keine zufrieden stellende Antwort enthält.</p> <p>Auf meine Fragen betreffend den Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Esens zur kommunalen Entlastungsstraße Benersiel sind sie in keiner Weise eingegangen, obwohl die Zeit sehr drängt, da Sie eine Stellungnahme mit Fristsetzung bis 11.11.2016 erwarten.</p>	<p>Die Stadt hat mit Schreiben vom 19.10.2016 geantwortet: „....Es war ursprünglich beabsichtigt gewesen, dass der Bauausschuss der Stadt Esens in seiner Sitzung am 23.02.2016 über einen Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19 beraten soll. Unter anderem wurde aufgrund Ihres Schreibens vom gleichen Tage die Beratung zunächst ausgesetzt. Es wird zur Zeit geprüft, welche Wechselwirkungen zwischen dem beabsichtigten Bebauungsplan und dem neuen Landschaftsschutzgesetz 25 II des Landkreises Wittmund eintreten könnten. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Erst danach kann ich Ihnen mitteilen, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt mit der Aufstellung des besagten Bebauungsplanes zu rechnen ist. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens. Die Samtgemeinde Esens wird erst dann eine Änderung des Flächennutzungsplanes vornehmen, wenn seitens der Stadt ein entsprechender Planungswille in Form eines Aufstellungsbeschlusses signalisiert worden ist. ...“</p> <p>Die Stadt hat nach ihrer Auffassung die Fragen mit dem oben zitierten Schreiben umfassend beantwortet.</p>
<p>Mir ist nicht klar, in welchem Stand des Planungsverfahrens die Stadt Esens sich befindet. Einerseits haben Sie in Ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 15.10.2016 (im Anzeiger für Harlingerland) eine Frist bis zum 11.11.2016 gesetzt, sogar mit dem Hinweis, "dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben", andererseits haben Ihre Mitarbeiter mir bei meinem Besuch im Bauamt der Stadt</p>	<p>Bisher wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB durchgeführt. Dieses Verfahren fand im Rahmen eines öffentlichen Termins in Esens im Haus der Begegnung am 26.10.2016 statt. Auf diesem Termin wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, unterschiedliche Lösungen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet.</p>

<p>Esens am 10.10.2016 mitgeteilt, dass Unterlagen zu dem Bebauungsplan Nr.89 noch gar nicht vorliegen.</p>	<p>Ebenso wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in Form eines Erörterungstermins am 26.10.2016 durchgeführt. Bei diesem Termin wurde auch der erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.</p>
<p>Um eine sachgerechte Stellungnahme abgeben zu können, fehlen mir daher mindestens folgende Unterlagen: 1. Begründung der Stadt Esens zu dem Bebauungsplan Nr. 89 2. Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstige Unterlagen zur naturschutzfachlichen Bewertung 3. das laut Pressemitteilung bereits erstellte Verkehrsgutachten 4. Ergebnisse der Abweichungsprüfung, zumindest Alternativenprüfung, Darlegung des öffentlichen Interesses und der Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>Im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 werden neben den Planzeichnungen und Begründungen mit Umweltbericht auch die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie die hierzu notwendigen Untersuchungen öffentlich ausgelegt.</p>
<p>Ich hatte Sie zudem gebeten mir mitzuteilen, in welchem Rahmen Sie bereit sind, mir die erforderlichen Unterlagen - wie in der Vergangenheit bei den Bebauungsplänen Nr.67, 72 und 1..Änderung des BP Nr.72 - elektronisch zu übersenden, da ich diese bei meiner Reise nach Esens Anfang Oktober und Besuch im Bauamt der Stadt Esens nicht erhalten habe. Außerdem habe ich einem im Internet veröffentlichten Protokollauszug der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Esens vom 26.9.2016 entnommen, dass bei dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 89 die fehlenden Planunterlagen sogar von Ratsvertretern angemahnt worden sind. In demselben Protokoll hat die Bürgermeisterin Frau Emken auf einen Scopingtermin hingewiesen, von dessen Datum nicht einmal die von mir daraufhin befragten Ratsmitglieder Kenntnis haben.</p>	<p>Mit Schreiben der Stadt Esens vom 02.11.2016 wurde hierauf wie folgt geantwortet: „...Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch diene dazu, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele der Planung zu informieren. Die Stadt Esens bzw. die Samtgemeinde haben die vorgesehene Planung am 26.10.2016 vorgestellt. Bis zum 11.11.2016 besteht die Möglichkeit eine schriftliche Stellungnahme an die Stadt bzw. Samtgemeinde zu richten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch werden die Entwürfe der Planunterlagen sowie zugehörige Gutachten für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung können die städtebaulichen Planungsabsichten eingesehen und zu den Entwürfen Stellungnahmen eingereicht werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt</p>

	<p>gegeben. ...“</p> <p>Mit Schreiben der Stadt Esens vom 04.11.2016 wurde mitgeteilt, dass eine Übersendung der Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung erfolgt.</p>
<p>Es ist Ihnen bekannt, dass ein Flächennutzungsplan nach Sinn und Zweck üblicherweise Bebauungsplänen vorausgeht. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, ist mir aus der 126. Flächennutzungsplanänderung keine Änderung ersichtlich. Bitte teilen Sie mir mit, weshalb diese vorgenommen wird und welche zukünftigen Planungen dabei konkret ins Auge gefasst werden.</p>	<p>Die 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens hat das Ziel, die vorhandene Trasse der Ortsentlastungsstraße rechtsicher festzusetzen. Wesentliche Unterschiede zu der Darstellung im derzeitigen Flächennutzungsplan liegen daher nicht vor.</p> <p>Die Unwirksamkeit der Bebauungspläne zieht die Unwirksamkeit der dieser zu Grunde liegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nach sich. Auch dieser Planung fehlte die Prüfung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit. Mit der neuerlichen Änderung des FNP sollen daher die Darstellungen des bisherigen FNP nicht nach dem Motto „doppelt gemoppelt hält besser“ wiederholt, sondern die Trasse der Ortsentlastungsstraße erstmals in rechtskonformer Weise im FNP dargestellt werden. Sollte die FNP-Änderung unterbleiben, droht der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan aus einem unwirksamen FNP (83. FNP-Änderung) entwickelt zu werden, was zu rechtlicher Beanstandung Anlass böte.</p>

Öffentlichkeit 1	07.11.2016
<p>Bereits bei unserem ersten Gespräch anlässlich Ihres Amtsantrittes im November 2014 sowie in mehreren weiteren Gesprächen am 25.02.2015 und 01.06.2015 habe ich Ihnen umfassend begründet, dass eine neue Bauleitplanung nach den detaillierten Hinweisen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) im Urteil vom 27.3.2014 (4 CN 3.13) über die streng einzuhaltenden planungsrechtlichen Vorgaben für eine Bauleitplanung in einem EU-Vogelschutzgebiet für die bereits rechtswidrig erstellte Straßen-trasse nach EU-Recht nicht wirksam werden kann.</p> <p>„setzt die strikte Beachtung der habitatschutzrechtlichen Verfahrensanforderungen ... voraus. Diese verfahrens- und materiellrechtlichen Planungsanforderungen sind für den Vogelschutz substantiell von Bedeutung. (Rn.31a.a.O.) Diese planungsrechtlichen Vorgaben beinhalten ein striktes zeitliches Vorgehen: Schutzgebietsausweisung und Umweltverträglichkeits- sowie Abweichungsprüfungen müssen vor der Genehmigung (resp. Satzungsbeschluss) - und damit erst recht vor dem Bau - abgeschlossen sein. Spätere Prüfungen im Sinne von Art.6 Abs.3 FFH-Richtlinie sind nach der Projektumsetzung nicht mehr wirksam (2.6. EuGH vom 13.12.2007 - Rs.C-418/04). Das BVerwG hat ausdrücklich betont, dass die Verträglichkeits- und Abweichungsprüfungen hätten bei „ordnungsgemäßer, im Zeitpunkt der Straßenplanung vorliegender Gebietsausweisung und -meldung erfolgen müssen, selbst wenn die Trasse nicht Teil des Gebietes ist, sondern (nur) an dieses grenzt.“ (Rn.30 a.a.O.) Da die Straße aber bereits gebaut ist, können diese strengen planungsrechtlichen Vorgaben in dem neuen Bebauungsplanverfahren Nr.89 gar nicht mehr erfüllt</p>	<p>Der rechtliche Rahmen zur planerischen Sicherung der Kommunalen Entlastungsstraße wird in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Erläuterungsbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung hinreichend beschrieben. Aus Sicht der Stadt Esens handelt es sich um ein zulässiges Verfahren.</p>

<p>werden. Sogar der ehemalige Anwalt der Stadt Esens, Prof. Dr. Stür, hat im Juni 2014 im Deutschen Verwaltungsblatt (Heft 15, 5991) zu dem Urteil des BVerwG vom 27.3.2014 veröffentlicht, dass "das Europarecht die nachträgliche Schaffung von Planungsgrundlagen nach Durchführung des Vorhabens sperren wird."</p>	
<p>2. Die Neuabgrenzung des Landes Niedersachsen vom 3.2.2015 und die auf dieser Abgrenzung beruhende Schutzgebietsausweisung des Landkreises Wittmund kann nicht bestandskräftig werden, weil sie in mehrfacher Hinsicht gegen bundesdeutsches und europäisches Recht verstößt. Wie Ihnen bekannt ist, entspricht sie auch nicht den in den Urteilen des BVerwG und Nds. OVG vom 27.3.14 und 10.4.13 geforderten Kriterien.</p>	<p>Die Samtgemeinde und die Stadt Esens gehen davon aus, dass die Ausweisungen der Landschaftsschutzgebiete rechtlich nicht zu beanstanden sind.</p>
<p>Der Prozessbevollmächtigte der Stadt Esens, Herr Prof. Dr. Gellermann, hat in Ihrem Auftrag in seinem Schreiben vom 25.1.2016 an mich mitgeteilt, dass "Auswahl und Abgrenzung der Gebiete sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlich ermittelten Fakten zu stützen haben." Da die Stadt Esens selber das avifaunistische Gutachten von Herrn Dr. Roßkamp zu den Flächen im Bereich der kommunalen Entlastungsstraße in Auftrag gegeben und seit dem September 2014 vorliegen hat, wissen Sie, dass die Neuabgrenzung, die nach veralteten Daten vor dem Straßenbau vorgenommen worden ist, sich gerade nicht auf die nach dem Vorsorgegrundsatz der EU verlangten aktuellsten und besten verfügbaren wissenschaftlichen Fakten bezieht und dass diese aktuellen Daten dem Land Niedersachsen, dem Bundesumweltministerium und der EU-Kommission bei der Meldung der Neuabgrenzung sogar verheimlicht worden sind.</p>	

Mit Schreiben vom 14.7.2016 habe ich Sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der von der Stadt Esens bestellte Gutachter festgestellt hat, dass auf den vorgesehenen Erweiterungsflächen des EU-Vogelschutzgebietes (VSG) V63 westlich und südlich von Benersiel "keine Rastvögel", insbesondere nicht der wertbestimmende und - sowohl für die Neuabgrenzung als auch die Schutzgebietsausweisung – als abgrenzungsrelevant deklarierte Große Brachvogel „beobachtet werden konnten" und dass die rechtswidrige Straße eine "Zäsur" darstellt, durch die "der einstige Charakter einer offenen Marschenlandschaft" - entgegen den allgemeinen Erhaltungszielen der Schutzgebietsverordnung - "verloren gegangen ist." Auf dieses Schreiben haben sie trotz meiner Bitte nicht geantwortet.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass ich Grund zu der Annahme habe, dass bei der Schutzgebietsausweisung wesentliche Fakten von der Stadt Esens und dem Landkreis Wittmund vorsätzlich verschwiegen und bei der Abwägung unberücksichtigt geblieben sind. Dazu gehört der gesamte Komplex des rechtswidrigen Straßenbaues.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.4.2013 hat der entscheidende Senat des Nds. OVG ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der gesamte Bereich um Benersiel - im Vergleich mit anderen Ortschaften im V63 - fehlerhaft abgegrenzt worden ist, und die besonders hohe Wertigkeit der Flächen östlich von Benersiel betont. Diese Auffassung ist auch im Hinblick auf die außerordentlich hohe Präsenz des Großen Brachvogels auf den Flächen östlich von Benersiel in der schriftlichen Urteilsbegründung dokumentiert

worden. Deshalb sprechen naturschutzfachliche Gründe für die Einbeziehung der IBA-Flächen in die Neuabgrenzung, da sie zudem unmittelbar auf der Grenze zwischen den EU-VSG V01 (Nds. Wattenmeer) und V63 (Ostfries. Seemarsch) liegen und somit im Sinne des europäischen Kohärenzgedankens wertvolle Biotopverbundelemente darstellen. Dass diese Flächen trotz ihrer fachlichen Eignung nicht in das EU-VSG einbezogen worden sind, hat ausschließlich unzulässige wirtschaftliche Gründe, weil diese Flächen als zukünftige Baulandflächen der Stadt Esens bzw. der Samtgemeinde Esens ausgewiesen werden sollen.

Weitere rechtlich relevante Mängel der Schutzgebietsausweisung entnehmen sie bitte meinen ausführlichen schriftlichen Stellungnahmen zur Landschaftsschutzgebietsausweisung LSG 2511, die ich Ihnen mit Schreiben vom 18.3.2016 und 25.7.2016 übermittelt habe.

Da die Schutzgebietsausweisung nicht bestands- und rechtskräftig werden wird, kann nach den rechtskräftigen Urteilen des Nds. OVG und BVerwG wegen des Normwiederholungsverbotes auch keine neue Bauleitplanung rechtswirksam durchgeführt werden.

3. Selbst wenn die Schutzgebietsausweisung bestandskräftig werden würde, ist es aus mehreren rechtlichen Gründen zweifelhaft, ob sie die Straße wird nachträglich "Schein-legalisieren" können.

Ein neues Bauleitverfahren ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung § 121 nämlich nur möglich, wenn sich tatsächlich eine neue Rechtslage ergeben hat. Die rechtliche Situation, dass die Stra-

ßentrasse im faktischen Vogelschutzgebiet geplant und gebaut wurde und daher bei der Abgrenzung im Jahr 2006/07 hätte einbezogen werden müssen, hat sich aber nicht verändert. Die Gerichte haben festgestellt, dass die relevanten Flächen sich der Genehmigung des Straßenbaues in einem faktischen Vogelschutzgebiet befanden und somit im Jahre 2007 - vor dem Straßenbau - hätten in das EU-Vogelschutzgebiet V63 einbezogen werden müssen. Diese Rechtslage ist lediglich von der Stadt Esens und dem Landkreis Wittmund damals wissentlich missachtet worden, wie die Gerichte rechtskräftig festgestellt haben. Die Tatsache, dass Sie nunmehr eine vor 8 Jahren bestehende Rechtslage in einer verspäteten Schutzgebietsverordnung erst im Jahre 2016 umsetzen wollen, stellt aber wohl keine neue Rechtslage im Sinne des 5 121 VwGO dar, die es erlaubt, die rechtskräftigen Urteile des BVerwG und Nds. OVG zu unterlaufen und ein neues Bauleitverfahren durchzuführen.

Außerdem hat das BVerwG dem EuGH folgend (EuGH, Urteil V. 7.12.2000 - Rs. C- 374198) bestimmt, dass der Verursacher eines Verstoßes gegen Unionsrecht keinen Vorteil aus seinem Fehlverhalten ziehen darf. Die mit der Neuabgrenzung beabsichtigte Sicherung der Straße durch ein neues Bauleitverfahren würde den vom BVerwG im Urteil vom 27.3.2014 gerügten "doppelten Vorteil" der Stadt Esens auf Dauer festigen.

4. Hinzu kommt, dass ebenfalls von dem Gericht rechtskräftig festgestellt wurde, dass die fachliche Ausgangslage sich zwischenzeitlich durch den Straßenbau derart verändert hat, dass es mit dem von den Gerichten verlangten "überzeugenden Gegenbeweis" (Nds. OVG vom 10.4.2013, Rn.72 und BVerwG vom

27.3.2014, Rn.18) im Gutachten von Herrn Dr. Roßkamp (2015) gar nicht mehr gerechtfertigt ist, die Flächen im unmittelbaren Bereich des Planungsgebietes der Ortsumgebung Benersiel als EU-Schutzflächen auszuweisen. Das Nds. OVG hat in seinem Urteil vom 10.4. 2013, Rn.85, bereits ausdrücklich und rechtskräftig festgestellt:

"Hier ist der baubedingte Verlust eines immerhin etwa 47 ha großen Brut- und Nahrungsreviers für die wertbestimmenden Arten des Blaukehlchens, des Schilfrohrsängers (Anhang I der VRL) und des Großen Brachvogels (Anhang II des VRL) zu verzeichnen. Dieser Verlust kann nicht als so geringfügig eingeschätzt werden, dass er im Rahmen von Art. 4 Abs. 4 Satz 1 VRL außer Betracht bleiben könnte ..."

Somit entspricht die aktuell vorliegende Sach- und Rechtslage gar nicht mehr derjenigen von 2006/07, so dass es nicht mehr gerechtfertigt ist, die überholte Sach- und Rechtslage als "neue (aktuelle) Sach- und Rechtslage" zu deklarieren, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass dadurch das Normwiederholungsverbot überwunden werden soll. Ein auch von der Staatlichen Vogelschutzwarte (NLWKN) im Vermerk A (S.17) des Nds. Umweltministeriums eingeräumter, durch den Straßenbau geschädigter und nicht mehr zutreffender Zustand der Flächen und Geländestrukturen wird als "Fiktivum" (schriftliches Zitat des Nds. MU) der verspäteten Neuabgrenzung zugrunde gelegt, um dadurch rechtskräftige Urteile "auszuhebeln", die die unionsrechtlichen Verstöße bei der Straßenbauplanung aufgedeckt haben. Sinn und Zweck der europäischen Naturschutzvorschriften sowie insbesondere das

<p>fundamentale Vorbeuge- und Prognoseprinzip werden durch ein solches Vorgehen völlig auf den Kopf gestellt.</p>	
<p>5. Es ist offenkundig, dass die Stadt Esens nach dem Urteil des BVerwG vom 27.3.2014 den öffentlichen Straßenverkehr auf der rechtswidrig geplanten und gebauten Straße hätte einstellen müssen, weil er im Hinblick auf das Verschlechterungs- und Störungsverbot unstreitig fortgesetzt Gemeinschaftsrecht verletzt. Das gilt in besonderer Weise seit dem 01.8.2015, als der Stadt Esens "Besitz und Nutzung" an den mir gehörenden Straßenflächen entzogen wurde. Die EuGH-Rechtsprechung hat mehrfach im Fall von Verstößen gegen das Störungs- und Verschlechterungsverbot Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen verlangt. Dies hat die Stadt Esens im Zusammenwirken mit dem Landkreis Wittmund und dem Land Niedersachsen unterlassen. Stattdessen soll nunmehr eine neue Bauleitplanung durchgeführt werden, die das rechtswidrige Vorgehen sogar auf Dauer festigen und die rechtswidrig erzielten Vorteile erhalten soll.</p>	<p>Die Straße ist seit dem 16.06.2017 gesperrt.</p>
<p>6. Im Übrigen verweise ich erneut darauf - wie bereits in meinen Schreiben vom 18.10. und 28.10.2016 an die Stadt Esens angemahnt - dass ich keine sachgerechte und inhaltliche Stellungnahme zu dem Bebauungsplan Nr. 89 und der 126. Änderung des Flächennutzungsplans abgeben kann, bevor mir nicht folgende Unterlagen vollständig zur Kenntnis gelangt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Bebauungsplans Nr.89 • Umweltgutachten wie Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 	<p>Die Unterlagen werden im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p>

<p>Art.6</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs.3 FFH-Richtlinie mit integrierter Auflistung der durch den Bau der Umgehungsstraße entstandenen Biodiversitätsschäden und gegebenenfalls weitere Gutachten wie Grünflächenplan etc.• Abweichungsprüfung gemäß Art.6 Abs.4 FFH-Richtlinie inklusive Alternativenprüfung, Begründung zum überwiegenden öffentlichen Interesse und Ausgleichsmaßnahmen• Verkehrszählung, gegebenenfalls auch Lärmschutzgutachten• Begründung für die 126. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens <p>Außerdem bitte ich Sie erneut um eine vollständige Information zum Stand des Bebauungsplanverfahrens Nr. 19 der Stadt Esens (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.19 im beschleunigten Verfahren).</p> <p>Von Bengersieler Bürgern habe ich erfahren, dass auf dem betreffenden Grundstück kürzlich umfangreiche Vermessungsarbeiten durchgeführt worden sind. Das spricht nicht dafür, dass das sehr kapitalintensive Projekt, das mit einem äußerst lukrativen Gewinn von über 2 Millionen Euro für die Familie des stellvertretenden Bürgermeisters, stellvertretenden Vorsitzenden des Bau- und Umweltausschusses der Stadt Esens und stimmberechtigten Kreistagsabgeordneten (sowie in weiteren 12 örtlichen politischen Funktionen Tätigen) verbunden sein soll, tatsächlich aufgehoben worden ist.</p>	<p>Die Planungen wurden zwischenzeitlich eingestellt.</p>
--	---

<p>Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 23.2.2016 und 18.10.2016 mitgeteilt habe, wirkt sich der Bebauungsplan Nr.19 erheblich auf die rechtlichen Voraussetzungen der vom Landkreis Wittmund genehmigten Landschaftsschutzgebietsausweisung 25 II und damit auch auf den Bebauungsplan Nr. 89 aus. Daher ist seine Abwägung in die Abwägungen zum Bebauungsplan Nr. 89 sowie die 126. Änderung des Flächennutzungsplans unbedingt einzubeziehen.</p>	
--	--

09	Avacon, Salzgitter	11.01.2017
<p>Die Flächennutzungsplanänderung soll im Leitungsschutzbereich unserer 110 - kV - Freileitung, Westeraccum - Esens, Mast 022 - Mast 023 (LI-I - 14 - 095), aufgestellt werden.</p> <p>Unsere Hinweise sind im beigefügten Anhang detailliert beschrieben und in die Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen. Gegen die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken.</p>		<p>Die Hinweise sind werden berücksichtigt.</p> <p>Entsprechend der in der B-Planzeichnung mittels Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesicherten und in die Darstellung übernommenen Freileitung wird die FNP-Darstellung um die nachrichtliche Übernahme der Leitung ergänzt. (Diese ist bisher ohne Planzeichen nur als Teil der Plangrundalge sichtbar.)</p> <p>Die Hinweise werden im Kap. 10 der Begründung ergänzt.</p>

11	Deutscher Gebirgs- und Wanderverein, Osnabrück	29.10.2016
<p>Scoping-Termin am 26. Okt. 2016 versäumt: keine rechtzeitige Einladung!</p> <p>Sehr geehrter Herr Hinrichs,</p> <p>mit der "gelben" Post erhielt ich am 27. Okt. 2016 vom Landesverband Niedersachsen des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. aus Osnabrück (anerkannter Naturschutzverband) die Einladung zum o.a. Scoping-Termin, also einen Tag zu spät.</p> <p>Ihr o.a. Einladungsschreiben zum Scoping-Termin datiert vom 11. Okt. 2016 und ging laut Eingangsstempel erst am 26. Oktober 2016 beim Gebirgs- und Wanderverein in Osnabrück ein, also genau am Tag des Scoping-Termins. Das Schreiben wurde per Post mit Poststempel vom 26. Okt. 2016 von dort direkt an mich weitergeschickt und erreichte mich erst am 27. Oktober.</p> <p>Die "öffentliche Bekanntmachung" im "Anzeiger für Harlingerland" vom 15. Oktober 2016 (S. 32) über die Aufstellung des B-Planes Nr. 89 über den Aufstellungsbeschluss sowie über "die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit" ist mir bekannt, nur wurde diese Bekanntmachung mit dem § 3 (1) des Baugesetzbuches begründet, nicht mit dem § 4, der die Beteiligung der "Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange" regelt, zu denen auch die anerkannten Naturschutzverbände gehören.</p> <p>Aus diesem Grunde konnte ich meine substanziellen Anregung</p>		<p>Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 126. Flächennutzungsplan- Änderung der Samtgemeinde Esens und den Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Esens erfolgte im Anzeiger für Harlingerland am 15.10.2016.</p> <p>Am schwarzen Brett im Rathaus der Samtgemeinde Esens wurde die Bekanntmachung vom 13.10.-28.11.2016 ausgehängt.</p> <p>Das Schreiben an die Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, hier: Einladung zum Screening- und Scopingtermin zur 126. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens und zum Bebauungsplan Nr. 89 der Stadt Esens wurde rechtzeitig und gleichzeitig an alle Träger öffentlicher Belange per Post am 12.10.2016 abgesandt.</p> <p>Der Landesverband Niedersachsen des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins e.V. wurde unter der Adresse Rolandsmauer 23a, 49074 Osnabrück angeschrieben.</p> <p>Anm.: Es ist korrekt, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlich Belange per Anschreiben eingeladen werden und die Öffentlichkeit über die ortsübliche Bekanntmachung.</p>

<p>zu dem nach m. A. unzureichenden B-Plan nicht vortragen.</p> <p>Ob diese Einladungsverzögerung beabsichtigt war oder nur ein unglücklicher Umstand, kann ich nicht beurteilen, mache mir aber meine Gedanken.</p>	
<p>Ich hätte beim Scoping-Termin z.B. moniert, * dass eine ausführliche Begründung für die Aufstellung des neuen B-Planes fehlt bzw. dem Landesverband Niedersachsen des Deutschen Gebirgs- und Wandervereins nicht vorliegt, * dass die an den Erhaltungszielen orientierte Umweltverträglichkeitsprüfung gern. Art.6, Absatz 3 FFH- RL mit integrierter Auflistung der entstandenen Biodiversitätsschäden durch den Bau der Umgehungsstraße Benersiel im faktischen Vogelschutzgebiet nicht vorliegt (Biodiversitätsschäden wurden bemerkenswerterweise vom LK Wittmund in meiner vorhergehenden Korrespondenz verneint, obwohl z.B. ca. 1.200 m Gräben und Schilfflächen für Rohrsängerarten durch den Straßenbau vernichtet wurden), * dass keine Abweichungsprüfungen mit Alternativprüfungen nach Art. 6 der FFH-Richtlinie vorliegen, * dass kein Verkehrsgutachten vorliegt.</p> <p>Ich rege daher an, meine obigen kurzgefassten Bedenken noch mit in die Einwendungen aufzunehmen.</p>	<p>Die Bedenken werden mit der Erstellung der Unterlagen zum Entwurf der Bauleitpläne berücksichtigt, indem</p> <ul style="list-style-type: none">• eine Begründung,• ein Umweltbericht und• eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit mit Alternativen- und Abweichungsprüfung <p>erfolgen. Die entsprechenden Fachgutachten stehen zur Verfügung und werden Bestandteil der Auslegungsunterlagen.</p>

Aufgestellt:
THALEN CONSULT GmbH
Neuenburg, 12.09.2017